



## **Verordnung über die Kennzeichnung von Geflügelfleisch in Bezug auf die Produktionsmethode (Geflügelkennzeichnungsverordnung, GKZV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Geflügelkennzeichnungsverordnung vom 23. November 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, 15 Absätze 1 und 4 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup> (LwG),

*Ersatz von Ausdrücken*

*Im ganzen Erlass werden folgende Ausdrücke ersetzt:*

- a. «Bundesamt» durch «BLW»;
- b. «Poulets» durch «Hühner», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen;
- c. «Truten» durch «Truthühner», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

*Art. 1* Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für frisches Fleisch von Hühnern und Truthühnern.

<sup>1</sup> SR 916.342  
<sup>2</sup> SR 910.1

<sup>2</sup> Als Fleisch gelten alle geniessbaren Teile eines Tiers. Als frisches Fleisch gilt Fleisch, das zur Haltbarmachung ausschliesslich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, einschliesslich vakuumverpackten und in kontrollierter Atmosphäre umhüllten Fleisches.

<sup>3</sup> Die Verordnung gilt nicht für das Fleisch von Hühnern und Truthühnern, die nicht zu Mastzwecken gehalten werden.

*Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle im Hinblick auf die Anforderungen des Anhangs und an die Rückverfolgbarkeit erfolgen:

- c. bei Schlachthöfen, die über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das von einer in der Schweiz akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist: mindestens einmal jährlich;
- d. bei Schlachthöfen, die nicht über ein Qualitätsmanagementsystem nach Buchstabe c verfügen: mindestens viermal jährlich.

<sup>2</sup> Die Zertifizierungsstelle informiert das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die zuständigen kantonalen Behörden über festgestellte Unregelmässigkeiten.

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Bezeichnungen nach den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 543/2008<sup>3</sup> gelten als gleichwertig mit den Bezeichnungen nach den folgenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung:

**Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 nach vorliegender Verordnung**

- |                      |  |
|----------------------|--|
| a. Anhang V Ziffer b | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a («extensive Bodenhaltung»)          |
| b. Anhang V Ziffer c | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c («Auslaufhaltung»)                  |
| c. Anhang V Ziffer d | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d («Freilandhaltung»)                 |
| d. Anhang V Ziffer e | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (uneingeschränkte Freilandhaltung») |

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, Fassung gemäss Abl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46.

*Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das BLW vollzieht diese Verordnung unter Vorbehalt von Artikel 9.

*Art. 10*

*Aufgehoben*

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **Anforderungen an die Verwendung von Bezeichnungen zur Haltungsform**

*Ziff. 2*

### **2. Besonders tierfreundliche Stallhaltung**

Die Angabe «Besonders tierfreundliche Stallhaltung» ist nur zulässig, wenn bei Hühnern und Truthühnern die Bestimmungen über die besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>4</sup> sowie die Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden.

*Ziff. 3 Bst. a, b und e*

### **3. Auslaufhaltung**

Die Angabe «Auslaufhaltung» ist nur zulässig, wenn:

- a. bei Hühnern und Truthühnern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien von Artikel 75 der Direktzahlungsverordnung und dessen Ausführungsbestimmungen eingehalten werden;
- b. die Besatzdichte je Quadratmeter Bodenfläche bei Hühnern 27,5 kg Lebendgewicht und bei Truthühnern 25 kg Lebendgewicht nicht überschreitet; bei der Berechnung der Bodenfläche darf 50 Prozent der Fläche des Aussenklimabereichs angerechnet werden;
- e. das während der Ausmast verabreichte Futter mindestens 65 Prozent Getreide enthält, wobei bis zu 15 Prozent Getreidenebenprodukte angerechnet werden können.

*Ziff. 4 Einleitungssatz und Bst. b und e sowie Ziff. 4.2*

### **4. Freilandhaltung**

4.1 Die Angabe «Freilandhaltung» ist nur zulässig, wenn:

- b. die Besatzdichte je Quadratmeter Stallfläche folgende Vorgaben nicht überschreitet:
  1. bei Hühnern 25 kg Lebendgewicht; bei beweglichen Ställen mit maximal 150 m<sup>2</sup> Bodenfläche und 24-stündigem Zugang zu einem Aussenklimabereich kann die Besatzdichte auf maximal 30 kg Lebendgewicht je

<sup>4</sup> SR 910.13

- m<sup>2</sup> Fläche erhöht werden; bei der Berechnung der Bodenfläche darf 50 Prozent der Fläche des Aussenklimabereichs angerechnet werden,
2. bei Truthühnern 35 kg Lebendgewicht; bei der Berechnung der Bodenfläche darf 50 Prozent der Fläche des Aussenklimabereichs angerechnet werden;
- e. die Hühner ab dem 42. Lebenstag und die Truthühner ab dem 56. Lebenstag während des ganzen Tages Zugang zur Weide haben; der Zugang zur Weide darf bei schlechten Witterungsbedingungen wie starkem Wind, schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden;
- 4.2 Können die Anforderungen nach Ziffer 3 während einer bestimmten Dauer aufgrund einer behördlichen Massnahme nicht eingehalten werden, so darf bei der Kennzeichnung des Fleisches dennoch die Bezeichnung «Freilandhaltung» verwendet werden, wenn:
- a. der nach Artikel 74 der Direktzahlungsverordnung vorgesehene Zugang der Tiere zum Aussenklimabereich ununterbrochen gewährleistet war; und
  - b. die Dauer der Nichteinhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3 16 Wochen nicht übersteigt.